

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 3003/06/PS

Sachbearbeiter Mag. Steger/St

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail steger@kwt.or.at

Datum 29. September 2006

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – IV/4
z. H. Frau Mag. Judith Herdin-Winter
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Stellungnahme zum Internationalen Doppelbesteuerungsgesetz
(GZ.: BMF-010221/0364-IV/4/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf und teil wie folgt mit:

1. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder geht davon aus, dass ein eigenes Gesetz über die Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Territorien ohne Völkerrechtssubjektivität nicht erforderlich ist. § 48 BAO kann um einen Absatz 2 erweitert werden, um eine entsprechende Verordnung erlassen zu können.
2. Die Formulierung des § 1 Abs 1 des Entwurfes, in der von einem „Territorium“ die Rede ist, „dem keine Völkerrechtssubjektivität zukommt“, ist nicht glücklich gewählt. Völkerrechtssubjekte sind Staaten, internationale Organisationen etc, aber nicht „Territorien“. Daher kommt (bloßen) Territorien niemals Völkerrechtssubjektivität zu. Die Formulierung des § 1 Abs 1 des Entwurfes scheint aber vorauszusetzen, dass es auch Territorien gibt, denen Völkerrechtssubjektivität zukommt.
3. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt an, die in § 1 Abs 1 und 2 des Entwurfes angesprochene Ansässigkeit näher zu definieren (z.B. nach dem Vorbild oder unter ausdrücklichen Hinweis auf Art 4 OECD-MA).

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

4. Das Erfordernis der Reziprozität in § 1 Abs 3 des Entwurfes ist nicht einsichtig. Auch § 48 BAO fordert zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung nicht, dass der ausländische Staat vergleichbare Entlastungsmaßnahmen setzt. Es sollte daher auch im Verhältnis zu den vom IDBG erfassten Territorien bei nachweislicher Besteuerung im Ausland entsprechend den in der Verordnung BGBl II 2002/474 vorgesehenen Grundsätzen auf Reziprozität verzichtet werden.

5. Überdies ist die Formulierung des § 1 Abs 3 Satz 2 des Entwurfes verfassungsrechtlich bedenklich: Der Begriff der „Grundsätze des Internationalen Steuerrechts“ ist in keiner Weise determiniert. Nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist dieser Satz aber ohnehin überflüssig.

6. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler empfiehlt, davon Abstand zu nehmen, in § 1 Abs 4 des Entwurfes die Formulierung „oder dessen bevollmächtigten Vertreter“ aufzunehmen. Diese Formulierung ist nicht erforderlich, da mit der Erwähnung des Bundesministers für Finanzen ohnehin nicht die Person gemeint ist, sondern die Behörde. Die Formulierung „dessen bevollmächtigten Vertreter“ könnte den Schluss zulassen, dass diese Befugnis ohne weitere Determinierung delegiert werden könnte. Dies wäre aber verfassungswidrig.

7. § 3 IDBG orientiert sich im Wesentlichen an Art 26 OECD-MA betreffend den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden Österreichs und jenen des ausländischen Territoriums. Dabei ist der „große Auskunftsverkehr“ vorgesehen, der auch den bilateralen Austausch jener Informationen zulässt, die zur Durchführung des jeweils innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Aus unserer Sicht sollte in einem Gesetz, das die steuerrechtlichen Beziehungen zu völkerrechtlich nicht anerkannten Staaten regelt, der Auskunftsverkehr auf Informationen beschränkt werden, die der Durchführung der auf Grundlage des IDBG zu erlassenden Verordnung dienen („kleiner Auskunftsverkehr“). Denn die Erfahrung zeigt, dass Staaten wie Taiwan das Steuergeheimnis nicht in der dem europäischen Rechtskreis entsprechenden Strenge einhalten.

8. Außerdem ist was den Informationsaustausch betrifft lediglich eine österreichische Geheimhaltungspflicht vorgesehen. Es besteht aber keine Gewähr, dass die von Österreich erhaltenen Informationen in Taiwan einem Geheimnisschutz unterliegen. Sollte es nicht möglich sein, dies in einer rechtlich einwandfreien Form sicherzustellen, ist die Weiterleitung von Informationen unseres Erachtens nicht in Betracht zu ziehen. Auf § 3 des Entwurfes sollte dann verzichtet werden.

9. Nach den Erläuterungen zum Entwurf des IDBG soll es auch möglich sein, die Doppelbesteuerung im Verhältnis zu ausländischen Territorien iSd § 1 Abs 1 des Entwurfes in Übereinkommen zu regeln, die von den Wirtschaftsverbänden der Republik Österreich (Industriellenvereinigung, Wirtschaftskammer Österreich) geschlossen werden und der jeweils gemäß § 1 Abs 3 des Entwurfes zu erlassenden Verordnung als integrierender Bestandteil beigelegt werden. Der Abschluss bilateraler Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung – wenn auch mit völkerrechtlich nicht anerkannten Territorien – ist dem

österreichischen Außensteuerrecht bislang fremd, dürfte aber internationale Vorbilder haben (z.B. Schweden).

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Univ. Prof. Mag. Dr. Michael Lang
Mag. Dr. Stefan Bendlinger
Mag. Gottfried Maria Sulz
Mag. Florian Rosenberger